BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPPELBORN
TEILBEREICH BAHNHOFSVORPLATZ

LEGENDE

- FUSSGÄNGERZONE
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN
- BR BRUNNENANLAGE
- WASSERFLÄCHE (ÜBERBRÜCKT)

ZELLE	TYP	PROJ NR	GEB NR	PLAN NR
			867	1100/13829
M 1:500		GEZ JUNI '82		R GEPR
BL GR 108/35		T GEPR		GES

BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPPELBORN
TEILBEREICH BAHNHOFSVORPLATZ

GSS GEMEINNÜTZIGE SAARLÄNDISCHE SANIERUNGSTRÄGERGESELLSCHAFT MBH
66 Saarbrücken 1, Wilhelm-Heinrich-Straße 11, Postfach 630

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND INTERNATIONALE COOPERATION MBH
66 SAARBRÜCKEN 3 - AM HOMBURG 3

BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPPELBORN
TEILBEREICH BAHNHOFSVORPLATZ

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. AUG. 1976 (BGBL I. S. 2255) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBL I. S. 949) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 5.10.1982 beschlossen und am 22.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Ausarbeitung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Eppelborn durch die Gemeinnützige Saarländische Sanierungsträgergesellschaft mbH, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 11, und die INCOPA GmbH, Gesellschaft für Bauplanung und internationale Cooperation mbH, Saarbrücken, Am Homburg 3.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9, Abs. 1 BBauG)

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — lt. Plan

1.1 Die Leitungen für Gas-, Wasser, Elektrizitäts- und Kommunikationsversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt.

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Öffentliche Grünflächen — lt. Plan

3. Wasserflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 16 BBauG)
Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — lt. Plan

4. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs 1 Nr. 25 BBauG)
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — lt. Plan

5. Durch Planeinzeichnung sind Benflanzungen im Straßenraum festgesetzt. Sie werden zum Teil in Form von hochwachsenden Laubbäumen genflanzt und unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind von den Angrenzern zu dulden.

II. BEGRONDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMXSS § 9. Abs. 8 BBauG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

III. ERGÄNZENDE PLÄNE

Die Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet ein Gestaltungsplan, der diesem Bebauungsplan beigefügt ist.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 2.11.1982 bis 3.12.1982 ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 30.4.1983 beschlossen.

Gemeinde Eppelborn 9

Eppelborn, den 3.4.1983
Der Bürgermeister
(Jungmann)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
2/5-5637/83 Jul/Ma

Saarbrücken, den 15.5.1983
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen
(Bernasko)
Baudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 10.6.83 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird damit zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Eppelborn, den 14.6.83
Der Bürgermeister
(Eckert)

Gemeinde Eppelborn 9